



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



69. Jahrgang

Regensburg, 14. Juni 2013

Nr. 6

Inhaltsübersicht

Schulen

Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Technischer Produktdesigner – Produktgestaltung und –konstruktion“ an der
Staatlichen Berufsschule Wasserburg am Inn
RBek vom 7. Mai 2013 ROP-SG44-5204.2-13-3-5..... 42

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Mittelschule Neutraubling, Landkreis Regensburg,
vom 21. Mai 2013 Nr. ROP-SG44-5105.5-5-1 43

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg
und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2013 44

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
des Zweckverbandes Schwandorf 45

Schulen

**Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Technischer Produktdesigner – Produktgestaltung und –konstruktion“
an der Staatlichen Berufsschule Wasserburg am Inn
RBek vom 7. Mai 2013
ROP-SG44-5204.2-13-3-5**

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 25. März 2013 auszugsweise bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte im o.g. Ausbildungsberuf ab der Jahrgangsstufe 12.

Regensburg, 7. Mai 2013
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Rechtsverordnung
über die Errichtung eines Fachsprengels
für die Ausbildungsberufe „Technischer Systemplaner“ und
„Technischer Produktdesigner“
vom 25. März 2013 42.1-5204-1632-1/12-2**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Für die Ausbildungsberufe „Technischer Systemplaner“ und „Technischer Produktdesigner“ werden folgende Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberufe	FkINr.	Jgst.	Sitz des Beschäftigungsbetriebes (bei BGJ/s Wohnort)	Schule
...nicht abgedruckt				
Technischer Produktdesigner Produktgestaltung und -konstruktion	2060	12, 13	Regierungsbezirk Oberbayern Regierungsbezirk Niederbayern Regierungsbezirk Oberpfalz	Staatl. Berufsschule Wasserburg
...nicht abgedruckt				

- (2) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2012/2013 wirksam.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2012/2013 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

München, 25. März 2013

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

**Verordnung über die Organisation
der öffentlichen Mittelschule Neutraubling,
Landkreis Regensburg,
vom 21. Mai 2013
Nr. ROP-SG44-5105.5-5-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das derzeitige Einzugsgebiet der Mittelschule Donaustauf bestehend aus

- a) dem Gebiet der Gemeinde Altenthann,
- b) den Gemeindeteilen Dörfling, Kammerhof, Kammersölden, Lichtenberg, Ölbrunn, Rammersberg, Reiting und Rudersdorf der Gemeinde Bernhardswald,
- c) dem Gebiet des Marktes Donaustauf und
- d) dem Gebiet der Gemeinde Tegernheim

wird unter Auflösung der Mittelschule Donaustauf dem Sprengel der Mittelschule Neutraubling zugeordnet.

§ 2

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule in Neutraubling.
- (2) Sie führt die Bezeichnung: Mittelschule Neutraubling.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Altenthann;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Barbing;
 - c) die Gemeindeteile Dörfling, Kammerhof, Kammersölden, Lichtenberg, Ölbrunn, Rammersberg, Reiting und Rudersdorf der Gemeinde Bernhardswald;
 - d) das Gebiet des Marktes Donaustauf;
 - e) die Gemeindeteile Allkofen, Auhof, Gengkofen, Neuallkofen, Roith, Rosenhof und Wolfskofen der Gemeinde Mintraching;
 - f) das Gebiet der Stadt Neutraubling;
 - g) das Gebiet der Gemeinde Obertraubling;
 - h) die Stadtteile Irl, Irlmuth und Kreuzhof der Stadt Regensburg;
 - i) das Gebiet der Gemeinde Tegernheim.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt zum 1. August 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Donaustauf und Neutraubling, Landkreis Regensburg, vom 24. Oktober 2011 Nr. 44.11-5102-R/L-70 und 97 (RABl S. 192) außer Kraft.

Regensburg, 21. Mai 2013
Regierung der Oberpfalz

Johann Peißl
Regierungsvizepräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2013

I.

Gemäß §§ 15 ff. der Zweckverbandssatzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. März 1997 (RABl S. 24), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (RABl S. 17), und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck in ihrer öffentlichen Sitzung am 8. April 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.725.800,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	703.500,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.337.200,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 507.000,00 € (Umlagesoll) festgesetzt.
3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2011 verbrauchten Wassermenge, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. Mai 2013 Az. 12-1512-AM-Z-2-30 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 14. Mai 2013
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der
Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Wolfgang Dandorfer
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf erlässt auf Grund Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBI S. 619) i. V. m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66), und Art. 7 Abs. 2 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (FN BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBI S. 134), und § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf sowie § 4 der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen folgende

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
des Zweckverbandes Schwandorf

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2005 (RABl OPf. S. 93), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2011 (RABl OPf. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:
„12. Umschlagplatz auf dem AbfallServiceZentrum Silberberg des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof“
2. § 2 Nr. 13. wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 29. April 2013
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Hans Schaidinger
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg.

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-111 oder -396.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.ropf.de>“ veröffentlicht.